Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 46 Nr. 61 Seite 347–349 30. September 2015

Aufgrund von § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Studierendenwerksgesetz (StWG) vom 19.07.1999 (GBI. S. 299) in der Fassung vom 15.09.2005 (GBI. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBI. S. 99, 165) erlässt der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Freiburg am 30.06.2015 folgende Beitragsordnung:

Beitragsordnung des Studierendenwerks Freiburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Freiburg ist nach § 2 StWG Baden-Württemberg die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Freiburg von allen Studierenden der unter § 2 Abs. 1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG. Abweichend hiervon wird der Beitrag für Studierende an Dualen Hochschulen jeweils für ein volles Studienjahr erhoben.

§ 2 Beitragspflicht

- Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden folgender Einrichtungen:
 - Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
 - Pädagogische Hochschule Freiburg
 - Hochschule für Musik Freiburg
 - Hochschule Offenburg
 - Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
 - Hochschule Furtwangen
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen
 - Duale Hochschule Baden-Württemberg Lörrach
- 2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.
- 3. Exmatrikulierte Prüfungskandidaten und Doktoranden unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht, sofern sie Einrichtungen des Studierendenwerks Freiburg nutzen.

§ 3 Beitragshöhe

Der Beitrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Hochschule für Musik Freiburg pro Semester
 Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 56,00 Euro auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von 22,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets.

2. Für die Studierenden der Hochschule Offenburg pro Semester

46,00 Euro

3.	Für die Studierenden der Hochschule Furtwangen pro Semester	47,00 Euro
4.	Für die Studierenden der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl pro Semester	42,50 Euro
5.	Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen- Schwenningen pro Studienjahr	56,00 Euro
6.	Für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Lörrach pro Semester	55,00 Euro

Studierende, die an zwei der oben genannten Einrichtungen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- 1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung, bei der Dualen Hochschule zu Beginn des Studienjahres bzw. des Studiums fällig. Sie werden von den Hochschulen und Dualen Hochschulen oder den für sie zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
- 2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.
- 3. An der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen ist die Zahlung des Beitrags Zulassungsvoraussetzung. Der Gesamtbetrag für die regelmäßige Dauer von drei Studienjahren wird vor Beginn des ersten Studienjahres in einer Summe eingezogen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Studiums wird der Beitrag anteilig in Halbjahresbeträgen erstattet, bei Verlängerung des Studiums anteilig zusätzlich festgesetzt und eingezogen. Bei Beitragsänderungen wird die Differenz ab dem Änderungszeitpunkt nachträglich festgesetzt bzw. erstattet.
- 4. An der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Lörrach ist die Zahlung des Beitrags Zulassungsvoraussetzung. Der Gesamtbetrag für zwei Semester ist zu Beginn eines Studienjahres fällig. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Studiums wird der Beitrag anteilig (Halbjahresbetrag) erstattet. Bei Beitragsänderungen im Studienjahr wird die Differenz ab dem Änderungszeitpunkt nachträglich festgesetzt oder erstattet.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

- 1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
- 2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahrs. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienjahrs an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn/das Studienjahr der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Maßgeblich ist der Beginn des Semesters/Studienjahrs, nicht der Beginn der Vorlesungen. Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Freiburg zu richten.

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie der Pädagogischen Hochschule Freiburg veröffentlicht. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung zum 1. Oktober 2015 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2015.

Freiburg, den 30. September 2015

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer

Rektor

Vorsitzender des Verwaltungsrats des Studierendenwerks Freiburg